OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601733/18/Sch/VT

Datum:
Linz, 31. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn W H, L, vertreten durch J:M Rechtsanwälte GesbR, T, vom 16. Jänner 2017 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Dezember 2016, GZ: VStV/916301313276/2016, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 23. März 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 320 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 14. Dezember 2016, VStV/916301313276/2016, über Herrn W H wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben sich am 06.09.2016 um 00:34 Uhr, in L, Straße (Wohnung) trotz Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hierzu ermächtigten Organes der Straßenaufsicht geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl der Verdacht bestand, dass Sie am 05.09.2016 um 23:15 Uhr in L, Straße bis Höhe Nr. x das Kraftfahrzeug, PKW Nissan Qashqai mit dem Kennzeichen x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 2 2. Satz Ziffer 1 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese, uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 1.600,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 lit.b StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Vorhaft: —

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 160,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet)
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.760,00.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 23. März 2017 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, seine Rechtsvertretung, eine Vertreterin der belangten Behörde und drei Zeugen teilgenommen haben.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die Befragungen im Rahmen der oben angeführten Beschwerdeverhandlung.

Aufgrund dessen steht folgender Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer ist am 6. September 2016 gegen 0:30 Uhr von Polizeibeamten in seiner Wohnung aufgesucht worden, zumal eine Anzeige wegen angeblicher Sachbeschädigung vorlag. Im Zuge des Gespräches mit dem Beschwerdeführer entstand bei den Beamten, der Meldungsleger ist bei der Beschwerdeverhandlung diesbezüglich zeugenschaftlich befragt worden, der Eindruck, dass der Beschwerdeführer alkoholisiert war. Nachdem der Genannte von sich aus, ohne dezidiert vorerst danach gefragt worden zu sein, erklärte, er sei mit dem Auto nach Hause gefahren, entstand der Verdacht einer vorangegangenen Alkofahrt. Deshalb wurde vom Meldungsleger auch nachgefragt, ob er denn selbst das Auto gelenkt hätte, um jegliche diesbezügliche Missverständnisse auszuschließen. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer diese Frage bejaht, also klargestellt, dass er der Lenker des Fahrzeuges war. Als vom Meldungsleger hierauf eine Aufforderung zur Durchführung einer Alkomatuntersuchung ausgesprochen wurde, schwenkte der Beschwerdeführer offenkundig um und benannte seine Frau bzw. Lebensgefährtin als angebliche Lenkerin. Nachdem diese Person allerdings nicht in der Wohnung anwesend war, unterblieb eine diesbezügliche Nachfrage der Beamten gegenüber dieser Person.

Der vom Meldungsleger ausgesprochenen Aufforderung hat der Beschwerdeführer unbestrittenerweise nicht entsprochen, dies mit der Rechtfertigung, er sei ja nicht selbst gefahren. Zum Zeitpunkt der Aufforderung bestand beim Meldungsleger aber aufgrund der eigenen Angaben des Beschwerdeführers selbst der durchaus nachvollziehbare Verdacht, dass hier vom Beschwerdeführer vorangegangen ein Kraftfahrzeug im alkoholbeeinträchtigten Zustand gelenkt worden war. Auch wenn dieser im Zuge der weiteren Amtshandlung dann eine andere Person benannte, konnte er damit den Verdacht des Meldungslegers nicht ausräumen. Dies ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchaus nachvollziehbar, zumal ein bloßes Bestreiten des vorangegangen Zugegebenen noch nicht quasi selbstverständlich sogleich auch wieder einen bestimmten Verdacht beseitigen muss. Mit anderen Worten: Der Meldungsleger durfte nicht nur, sondern musste vielmehr in Anbetracht der gegebenen Situation weiterhin den Verdacht des vorangegangenen Lenkens beim Beschwerdeführer hegen. Es kann ihm in diesem Zusammenhang kein Beweisverfahren abverlangt werden, das die Lenkeigenschaft der betreffenden

Person erweist oder eben ausschließt. Im anderen Fall wäre nämlich eine auch nur halbwegs zeitnahe Aufforderung zur Alkomatuntersuchung in vielen Fällen nicht möglich. So gesehen waren auch keine weitergehenden Ermittlungen in Richtung der angeblichen Lenkerin im Rahmen der Amtshandlung geboten, insbesondere auch deshalb, da die behauptete Lenkerin ja gar nicht vor Ort war, sondern erst allenfalls telefonisch zu erreichen oder in ihrer Wohnung – im Übrigen weit vom Ort der Amtshandlung entfernt – aufzusuchen gewesen wäre.

Zusammenfassend ergibt sich beweiswürdigend, dass der Beschwerdeführer sich selbst in den Verdacht einer Alkofahrt gebracht und sich damit der erfolgten Aufforderung zur Alkomatuntersuchung ausgesetzt hatte. Mit dem bloßen Bestreiten der Lenkeigenschaft darf eine solche Untersuchung nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedenfalls nicht verweigert werden.

4. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich aus den obigen Feststellungen zum Sachverhalt noch Folgendes:

Gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 StVO 1960 sind besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einen vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt zu haben, zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.
Diese gesetzliche Bestimmung stellt also völlig eindeutig auf den Verdacht ab, unabhängig davon, ob sich dieser letztendlich in einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren bestätigt oder nicht. Mit der erfolgten Verweigerung ist dann auch das entsprechende Delikt begangen worden, unabhängig davon, ob im Nachhinein allenfalls die angenommene Lenkereigenschaft der betreffenden Person doch nicht erweislich wäre.
Anders wäre der Fall dann gelegen gewesen, wenn aufgrund der abgelegten Alkoholprobe eine relevante Alkoholisierung festgestellt worden wäre, dann wäre das tatsächliche Lenken eines Fahrzeuges im Zuge eines Beweisverfahrens festzustellen gewesen, um eine Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 dem Beschwerdeführer zur Last legen zu können.

5. Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b. StVO 1960 beträgt der Strafrahmen im Falle einer Verweigerung der Atemluftuntersuchung auf Alkoholgehalt von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit Arrest von 2 bis 6 Wochen.

Gegenständlich hat die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Solche Mindeststrafen dürfen, wie der Name schon sagt, bei der Strafbemessung nicht unterschritten werden, von dem hier keinesfalls anwendbaren Fall einer allfälligen außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG abgesehen.
Deshalb erübrigen sich von vornherein weitere Ausführungen zur Strafbemessung.

Somit war die Beschwerde sowohl dem Grunde nach als auch im Hinblick auf die Strafbemessung abzuweisen.

Zu II.
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in den zitierten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. S c h ö n